

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligter zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

3.

Beteiligter zu 3)

Bevollmächtigte der Beteiligten zu 1):

Zustellungsbevollmächtigter der Beteiligten zu 2) und 3):

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Az. H 2-2020

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 10. September 2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro belegt.**
 - 2. Die Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.500 Euro belegt.**
 - 3. Die Beteiligte zu 3) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt.**
 - 4. Von den Kosten des Verfahrens haben die Beteiligte zu 1) 1/2, die Beteiligten zu 2) und 3) je 1/4 zu tragen.**
- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist seit dem 28. November 1997 zum Börsenhandel an der FWB zugelassen. Der Beteiligte zu 2) wurde am 30. Januar 2009 und der Beteiligte zu 3) am 19. Dezember 2012 zum Handel an der FWB zugelassen.

Die Beteiligte zu 1) ist Emittent und Quote-Verpflichteter für die im Freiverkehr der Börse Frankfurt Zertifikate AG notierten Strukturierten Produkte:

- a) (WKN 000000) -
nachfolgend Gattung a) -
- b) (WKN 111111) -
nachfolgend Gattung b) - sowie
- c) (WKN 333333) -
nachfolgend Gattung c) -.

Den Beteiligten werden Verstöße gegen § 3 der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB – HandelsO- in Verbindung mit § 105 Abs.1 und 121 Abs. 4 Börsenordnung für die FWB vorgeworfen.

Im Rahmen einer durch Kundenbeschwerden veranlassten Untersuchung des Quotierungsverhaltens der Beteiligten zu 1) stellte die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB folgenden Sachverhalt fest. In der Gattung a) hat die Beteiligte zu 1) vom 31. Mai 2019 09:14 Uhr bis zum 12. Juni 2019 14:41 Uhr indikative Quotes ohne Briefflimit gestellt sowie jeweils auf der Geldseite der indikativen Quotes einen Preisabschlag von ca. 0,20 Euro gegenüber der Geldseite des zuvor am 31. Mai 2019 veröffentlichten indikativen Quotes vorgenommen. Bei der Wiederaufnahme der beidseitigen Quotierung am 12. Juni 2019 wurde der am 31. Mai 2019 vorgenommene Preisabschlag von ca. 0,20 Euro wieder zurückgenommen.

In zeitlicher Nähe zu der einseitigen Quotierung und der Vornahme des Preisabschlags wurde in der fraglichen Gattung am 31. Mai 2019 um 08:23 Uhr eine Kauforder über 6.000 Stück zum Preis von 2.5400 Euro am Börsenplatz Frankfurt ausgeführt und am 7. Juni 2019 um 19:55 Uhr wurden diese 6.000 Stück zum Preis von 1.1500 Euro am Börsenplatz Frankfurt verkauft, wobei die Beteiligte zu 1) jeweils die Gegenseite des Geschäfts gestellt hat. Auf die Auskunftersuchen der HüSt vom 25. Juni und 21. August 2019 verwies die Beteiligte zu 1) auf ein Versehen des Marketmakers.

In der Gattung b) stellte die Beteiligte zu 1) in der Zeit vom 8. Juli 2019 14.35 Uhr bis zum 26. August 2019 um 18:32 Uhr indikative Quotes ohne Briefflimits

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 22. August 2019 teilte die

Beteiligte zu 1) mit, dass der Beteiligte zu 2) am 8. Juli 2019 die Briefseite manuell gelöscht habe und danach vergessen habe, die beidseitigen Quotierungen wiederaufzunehmen.

In der Gattung c) stellte die Beteiligte zu 1) in der Zeit vom 13. Februar 2019 14:35 Uhr bis zum 23. August 2019 um 13:04 Uhr indikative Quotes ohne Brieflimits ein und nahm einen Preisabschlag vor.

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 23. August 2019 teilte die Beteiligte mit, der Beteiligte zu 3) habe nur noch einseitig quotiert und einen Preisabschlag vorgenommen, weil er nach einem Geschäft mit hohen Absicherungskosten beschlossen habe, den weiteren Verkauf des Produkts einzustellen und die Geldseite so zu stellen, dass diese die hohen Absicherungskosten widerspiegele.

Mit Schreiben vom 1. April 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Der Beteiligte zu 1) könne gegen § 3 HandelsO i.V.m. § 105 Abs.1 BörsO und § 3 HandelsO i.V.m. § 121 Abs.4 BörsO verstoßen haben, in dem sie in der Gattung a) vom 31. Mai 2019 9:14 Uhr bis zum 12. Juni 2019 um 14.41 Uhr einseitig quotiert habe bzw. in der fraglichen Zeit ohne Grund einen Preisabschlag vorgenommen habe.

Der Beteiligte zu 2) könne ebenfalls gegen § 3 HandelsO i.V.m. § 105 Abs.1 BörsO verstoßen haben, indem er vom 8. Juni 14:35 Uhr bis 26. August 2019 18:32 Uhr in der Gattung b) einseitig quotiert habe. Der Beteiligte zu 3) und die Beteiligte zu 1) könnten gegen § 3 HandelsO i.V.m. § 105 Abs.1 BörsO und § 3 HandelsO i.V.m. § 121 Abs. 4 BörsO verstoßen haben, in dem sie vom 8. Juni 2019 14:35 in der Gattung c) einseitig quotiert haben.

Der Beteiligte zu 3) und die Beteiligte zu 1) könnten ferner gegen § 121 Abs. 4 BörsO verstoßen haben, indem sie vom 8. Juni 2019 14:35 Uhr bis zum 26. August 2019 um 18:32 Uhr ohne rechtfertigenden Grund auf der Geldseite jeweils einen Preisabschlag gegenüber der Geldseite zu Beginn des Zeitraums der einseitigen Quotierung vorgenommen haben.

Das Handeln der Beteiligten zu 2) und 3) sei der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zuzurechnen.

Am 2. April 2020 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligten vertreten die Auffassung, dass sie nicht gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Im Einzelnen tragen sie vor:

In der Gattung a) liege kein Verstoß gegen § 105 Abs.1 BörsO vor. Die einseitige Quotierung sei zulässig gewesen, denn der Beteiligten zu 1) sei es nicht zumutbar gewesen, die Briefseite weiterhin zu quotieren. Der Beteiligte zu 2) habe am 31.05.2019 nach Ausführung einer Kauforder in der Gattung a) festgestellt, dass er nicht in der Lage war, den erforderlichen

Hedge in dem Produkt zu wirtschaftlich akzeptablen Preisen aufzubauen Um nicht weiter arbitriert zu werden zu können habe er die indikative Quotierung auf der Briefseite manuell gelöscht und den Geldkurs an die tatsächlichen Absicherungskosten angepasst. Dies sei das typische Vorgehen von Marktteilnehmern wenn sie merkten, dass sie arbitriert werden, um weitere Verluste zu begrenzen, da ihnen keine anderen Mechanismen zur Verfügung stünden, um sich hiergegen zu wehren. Nach § 105 Abs. 2 i. V. m. § 104 BörsO sei die Beteiligte zu 1) deshalb von ihrer Quotierungspflicht befreit gewesen. In der Folgezeit habe der Beteiligte zu 2) vergessen, diese manuelle Anpassung zu korrigieren. Als er schließlich am 12. Juni 2019 selbst festgestellt habe, dass er entgegen der ursprünglichen Absicht die manuelle Anpassung noch nicht rückgängig gemacht habe, habe er die beidseitige Quotierung unverzüglich wieder aufgenommen und den Preisabschlag korrigiert.

Im Übrigen hätte der Beteiligte zu 2) allenfalls fahrlässig gehandelt, da er davon ausgegangen sei, dass sein Handeln den börsenrechtlichen Vorschriften entspreche und niemandem aufgefallen sei. Dass die beidseitige Quotierung nicht wieder aufgenommen worden sei.

Ein Verstoß gegen § 121 Abs. 4 BörsO liege schon deshalb nicht vor, weil die Beteiligte zu 1) ihre Quotierung lediglich dem Spezialisten nicht aber dem Markt zur Verfügung stelle.

Auch in der Gattung b) liege kein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vor. Grund für die einseitige Quotierung am 8. Juni 2019 sei gewesen, dass der Beteiligte zu 2) einen ungewöhnlichen Preis im Underlying des Produkts festgestellt habe und durch die manuelle Löschung der Briefseite ausschließen wollte, dass er in diesem Produkt arbitriert werden konnte. Dass die beidseitige Quotierung erst am 26. August wieder aufgenommen worden sei liege daran, dass der Beteiligte vergessen habe, die Einstellung manuell wieder zu ändern. Dem Beteiligten zu 2) könne allenfalls Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da er sein Verhalten für gerechtfertigt gehalten habe bzw. er von niemanden auf das Fehlen eines beidseitigen Quotes aufmerksam gemacht worden sei. Schließlich liege auch in der Gattung c) kein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vor, Auch hier sei die seitige Quotierung dadurch bedingt gewesen, dass es für die Beteiligte zu 1) wegen der außergewöhnlich hohen Absicherungskosten im Zusammenspiel mit den äußerst geringen Margen wirtschaftlich nicht mehr möglich gewesen, Positionen aus einem Neugeschäft ab zusichern. Auch in diesem Fall sei dem hier handelnden Beteiligten zu 3) allenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen da er sein Handeln für gerechtfertigt gehalten habe und von niemanden auf die nicht wieder aufgenommene beidseitige Quotierung aufmerksam gemacht wurde.

Da es vorliegend entgegen der Darstellung der Geschäftsführung keinen Preisabschlag gegeben habe scheidet ein Verstoß gegen § 121 Abs. 4 BörsO aus.

Die Beteiligten sind bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 ((GVBl. I, S. 642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I, 1626 –BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweise Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligten unterliegen der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte zu 1) nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen nach Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes. Die Beteiligten zu 2) und 3) sind für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler zugelassen.

- 5.a) Der Beteiligte zu 2) hat am 31. Mai 2019 ab 09:14 Uhr bis zum 12. Juni 2019 14:41 Uhr tatbestandlich gegen § 3 Abs.1 der Handelsordnung für den Freiverkehr vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert am 28. März 2019 - HandelsO - in Verbindung mit § 105 Abs. 1 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert am 27. Mai 2019 - BörsO - verstoßen, indem er in der Gattung a) das Brieflimit herausgenommen hat und damit nur noch einseitig quotiert hat.
- 5 b) Der Beteiligte zu 2) hat am 8.Juli 2019 bis zum 26. August 2019 18:32 Uhr tatbestandlich gegen § 105 Abs.1 BörsO verstoßen, indem er in der Gattung b) das zuvor gestellte Brieflimit des indikativen Quotes herausgenommen hat und nur noch indikative Quotes ohne Brieflimit gestellt hat.
- 5.c) Der Beteiligte zu 3) hat ab. Februar 2019 bis zum 13. August 2019 13:04 Uhr tatbestandlich gegen § 3 Abs. 1 HandelsO in Verbindung mit § 105 Abs.1 BörsO verstoßen, indem er in der Gattung c) das zuvor eingestellte Brieflimit herausgenommen hat und nur noch einseitige indikative Quotes ohne Brieflimit gestellt hat.
6. Nach der im Tatzeitpunkt geltenden Vorschrift des § 3 Abs.1 HandelsO in Verbindung mit § 105 Abs.1 BörsO hat der Quote – Verpflichtete dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen Indikativen Quote zur Verfügung zu stellen. Indikative Quotes sind nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO unverbindliche Informationen des Quote-Verpflichteten über den Geld- und Briefkurs sowie das Volumen des jeweiligen Wertpapiers. Die Beteiligte zu 1) ist Emittent und Quote-Verpflichteter für die im Freiverkehr der Börse Frankfurt Zertifikate AG notierten Strukturierten Produkte der genannten Gattungen a) - c).
7. Die für die Beteiligte zu 1) handelnden Beteiligten zu 2) und 3) haben im Rahmen der Wahrnehmung der Quote-Verpflichtung der Beteiligte zu 1) unstreitig in den oben genannten Zeiträumen in den Strukturierten Produkten der Gattungen a) - c) einseitig quotiert und kein Brieflimit eingegeben.
8. Ob die Verpflichtung der Beteiligte zu 1) zur beidseitigen Quotierung der strukturierten Produkten am jeweiligen Tag der erstmaligen Herausnahme des Brieflimits aus den von den Beteiligten genannten Gründen nach § 105 Abs. 2 BörsO entfallen war, kann dahin stehen. Denn selbst wenn die Herausnahme des Brieflimits an den diesen Tagen gerechtfertigt gewesen wäre, würde dies keine Rechtfertigung für die einseitige Quotierung über

Wochen bzw. Monate geben. Dass die in § 105 Abs.2 BörsO genannten Gründe für ein Entfallen der Quotierungspflicht während des gesamten Zeitraums der einseitigen Quotierung vorlagen wird von den Beteiligten selbst nicht geltend gemacht, wenn sie ausführen, dass die Börsenhändler vergessen hätten, die beidseitige Quotierung wieder aufzunehmen.

- 9.a) Der Beteiligte zu 2) hat ab 31. Mai 2019 gegen 09:14 Uhr gegen § 3 HandelsO i. V. m. § 121 Abs.4 BörsO verstoßen, indem er für das strukturierte Produkt der Gattung a) auf der Geldseite des indikativen Quotes einen Abschlag von ca.0,20 Euro gegenüber den zuvor veröffentlichten indikativen Quotes vorgenommen hat und den Preisabschlag bis zum 12. Juni 2019 um 12:41 Uhr aufrecht erhielt.
- 9.b) Der Beteiligte zu 3) hat ab 13. Februar 2019 14:35 Uhr bis zum 23. August 2019 um 13:04 Uhr gegen § 3 HandelsO in Verbindung mit § 121 Abs.4 BörsO verstoßen, indem er für das strukturierten Produkt der Gattung c) auf der Geldseite des indikativen Quotes einen Abschlag vorgenommen hat.
10. Nach § 121 Abs. 4 BörsO ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, Orders, indikative Quotes und verbindliche Quotes in die Börsen-EDV einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.
11. Entgegen der Ansicht der Beteiligten scheidet ein Verstoß der Beteiligten gegen § 121 Abs. 4 BörsO nicht deswegen aus, weil die Quotierung des Quote-Verpflichteten nicht gegenüber dem Markt sondern lediglich gegenüber dem Spezialisten erfolgt. Richtig ist, dass der indikative Quote des Quote-Verpflichteten entsprechend § 105 Abs.1 BörsO nur dem Spezialisten zur Verfügung gestellt wird. Nach § 106 Abs.1 Satz 1 BörsO ist es jedoch dessen Aufgabe, indikative Quotes auf der Basis der bestehenden Orderlage und der durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes zu stellen, wobei nach § 106 Abs. 1 Satz 2 BörsO das Geld- und Brieflimit der indikativen Quotes der Spezialisten mit den durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes übereinstimmen oder enger sein müssen. Liegen keine Orders vor, leitet der Spezialist den indikativen Quote des Quote- Verpflichteten

lediglich durch. Daraus folgt, dass die börsenordnungswidrigen und damit fehlerhaften indikativen Quotes wegen der Bindung des Spezialisten an den indikativen Quote der Beteiligten den Beteiligten im Sinne einer kumulativen Kausalität zuzurechnen sind.

12. Der Beteiligte zu 2) hat durch den Preisabschlag von 0,20 Euro auf der Geldseite des indikativen Quotes in dem Produkt der Gattung a) einen Quote eingegeben, der nicht mit der tatsächlichen Marktlage übereinstimmte, denn eine plausible Erklärung für das Handelsverhalten vermochte der Beteiligte zu 2) nicht zu geben.
13. Der Beteiligte zu 3) hat durch den in der Stellungnahme vom 6. September 2019 zum Auskunftersuchen der HüSt eingeräumten Preisabschlag auf der Geldseite des Quotes in der Gattung c) ebenfalls einen Quote eingegeben der der nicht marktgerecht war, denn der Preis lag unterhalb des Preises eines bis auf den Basispreis identischen Produktes der Beteiligten zu 1) mit einem höheren Basispreis. Soweit die Beteiligte zu 1) nunmehr im Sanktionsverfahren abweichend von ihrer früheren Einlassung einwendet, die von der HüSt zum Vergleich herangezogenen Produkte nicht vergleichbar seien, weil sie erst später emittiert worden seien, vermag der Sanktionsausschuss dem nicht zu folgen, denn entscheidend für die Vergleichbarkeit der Produkte ist die Restlaufzeit der Produkte, die hier identisch ist.
14. Die Beteiligten zu 2) und 3) handelten bei den Verstößen gegen §§ 105 Abs.1 BörsO zumindest fahrlässig.
Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel - Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S. 88).
Als zugelassene Börsenhändler kannten die Beteiligten zu 2) und 3) die börsenrechtlichen Vorschriften und wussten, dass sie in ihrer Funktion als Quote-Verpflichtete in den betreuten Wertpapieren an jedem Handelstag mindestens einen indikativen Quote stellen müssen. Diese Verpflichtung haben sie sorgfaltswidrig nicht erfüllt. Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt musste ihnen bewusst sein, dass sie sie dann, wenn sie das Brieflimit für den gestellten indikativen Quote manuell herausnehmen, dieser herausgenommen bleibt bis sie manuell zu einer beidseitigen Quotierung zurückkehren. Wenn sie dann keine Vorkehrungen dafür treffen, die sicherstellen, dass sie am nächsten Handelstag zur beidseitigen Quotierung zurückkehren, ist ihnen mangelnde Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Pflicht vorzuhalten.

15. Die Beteiligten zu 2) und 3) handelten bei den Verstößen gegen § 121 Abs.4 BörsO ebenfalls zumindest fahrlässig. Als zugelassene Börsenhändler mussten sie die einschlägigen Vorschriften kennen und hätte erkennen können, dass der Preisabschlag nicht marktgerecht war.
16. Das Fehlverhalten ihrer Börsenhändler ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Beteiligten zu 2) und 3) waren eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) ihrer zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe als Quote-Verpflichtete bedient hat.
17. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
18. Hinsichtlich der drei Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.
Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
19. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich aller Beteiligten nicht vor.
Die Verstöße der Beteiligten gegen börsenrechtliche Vorschriften sind nicht mehr als leicht einzustufen. Denn durch das beanstandete Verhalten der Beteiligten bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Quote-Verpflichtete wurde die Quote-Verpflichtung über Wochen hinweg in den fraglichen Produkten nicht erfüllt.

20. Im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und bei Betrachtung der konkreten Tathandlung im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.500 Euro, hinsichtlich des Beteiligten zu 3) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro und hinsichtlich der Beteiligten zu 1) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.500 Euro für erforderlich aber auch ausreichend.
21. Dabei ist hinsichtlich der Beteiligten zu 2) und 3) berücksichtigt, dass beide Beteiligte fahrlässig gehandelt haben und bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die börsenordnungswidrigen Eingaben r einen längeren Zeitraum erfolgt sind.
Von dem gegenüber dem Beteiligten zu 2) verhängten Ordnungsgeld entfallen 1.000 Euro auf die beiden fahrlässigen Verstoß gegen § 105 Abs. 1 BörsO und 500 Euro auf den fahrlässigen Verstoß gegen § 121 Abs. 4 BörsO.
Von dem gegenüber dem Beteiligten zu 3) verhängten Ordnungsgeld entfallen je 500 Euro auf die fahrlässigen Verstöße gegen § 105 Abs. 1 und § 121 Abs. 4 BörsO
22. Der Beteiligten zu 1) wird das Verhalten der Beteiligten zu 2) und 3) nach § 22 Abs. 2 Satz1 BörsG zugerechnet. Insoweit hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.500 € für erforderlich aber auch ausreichend, um die Beteiligte zu 1) nachhaltig daran zu erinnern, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicher zu stellen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Beteiligte zu 1) bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Von dem festgesetzten Ordnungsgeld entfallen 1.500 Euro auf die Verstöße gegen 105 Abs. 1 BörsO und 1.000 Euro auf die Verstöße gegen § 121 Abs. 4 BörsO.

23. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
